

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 30 (1901)

**Rubrik:** Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Verschiedene Angelegenheiten allgemeiner Natur.

1. Nachdem im Prozesse betreffend den Erneuerungsfonds die schweizerische Centralbahn infolge der Verstaatlichung bereits im letzten Jahre aus der Streitgenossenschaft der fünf schweizerischen Hauptbahnen ausgetreten war, hat nun aus dem gleichen Grunde auch die schweiz. Nordostbahn diesen Schritt getan. Dasselbe ist von den Vereinigten Schweizerbahnen und der Jura-Simplonbahn zu erwarten, so daß die Streitfrage schließlich nur für unsere Gesellschaft zu entscheiden bleibt.

Vom Bundesgerichte sind in dieser Angelegenheit bisanhin keine Maßnahmen getroffen worden.

2. Der Rückkaufsprzeß zwischen unserer Gesellschaft und dem Bunde ist vom Bundesgerichte durch Urteil vom 25. Juni 1901 erledigt worden. Da wir das Urteil in seinem ganzen Wortlauten als Beilage dieses Berichtes folgen lassen, verweisen wir darauf und auf die Bemerkungen, die wir schon in unserem letzten Berichte auf Seite 8 anbrachten.

Nach diesem Urteil sind nun die Reinertragsausweise aufzustellen. Immerhin können unter die den Einnahmen-gutzbringenden Zuschüsse aus dem Erneuerungsfonds, sowie über die den Ausgaben zu belastenden Einlagen in den Fonds noch keine bestimmte Summen angegeben werden, da die Ansichten beider Teile namentlich über die Einlagen sehr weit auseinander gehen und eine gerichtliche Feststellung nicht vorhanden ist.

Die Entscheidung des Gerichtshofes hinsichtlich der neuen Linien Luzern-Zimmensee und Zug-Goldau legt uns eine keineswegs leichte Aufgabe auf, da unsere Rechnung so zu gestalten ist, wie sie sich vorausestlich gestaltet hätte, wenn die genannten Linien während der Zeit vom 1. Mai 1894 bis 30. April 1904 in Betrieb gewesen wären. Außerdem ist das Gericht auf eine Schadenerfatzforderung wegen vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Linien durch den Bund nicht eingetreten; unsere Forderung berühre weder den Reinertrag noch das Anlagekapital, sei also nicht im vorliegenden Prozesse zu behandeln. Somit ist auch hier ein noch nicht entschiedener Punkt, wie ja überhaupt über eine Reihe anderer sehr wichtiger Fragen noch keine Entscheidung vorliegt, so namentlich über die Grundsätze betreffend Abzüge wegen nicht vollkommen befriedigenden Zustandes u. s. w.

3. Mit dem abgelaufenen Jahre sind die schweizerische Centralbahn und Nordostbahn in das Eigentum des Bundes übergegangen, und es hat die Generaldirektion der Bundesbahnen gegen Ende des Jahres bereits an den Verhandlungen des schweiz. Eisenbahnverbandes mit beratender Stimme teilgenommen. Der Verband dürfte wesentlich umgestaltet werden, und es hat die Generaldirektion auf Ende 1902 für ihre Linien den Verbandsvertrag gekündet.

## III. Gesellschaftsorgane.

In ihrer Sitzung vom 22. Juni hat die Generalversammlung der Aktionäre gewählt:

1. Für die mit dem 30. Juni 1901 in Austritt gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrates für eine neue Amtsdauer (bis 30. Juni 1907) die bisherigen Mitglieder, nämlich die Herren:

Hans von Bleichröder in Berlin,

alt Nationalrat Filippo Bonzanigo in Bellinzona,

Kommandeur Gerolamo Bassi, Vizepräsident des Verwaltungsrates der italienischen Südbahnen, in Florenz,

Bankier Karl Figgler in Wien,

alt Nationalrat R. Geigy-Merian in Basel,

Freiherr Ed. von Oppenheim in Köln,

Dampfschiffverwalter Ed. Schmid in Luzern, und

Kommandeur P. Tortarolo, Senator des Königreiches Italien, in Genua.